

Die Digitale-Inhalte-Richtlinie und die Umsetzung ins österreichische Recht

14. IT-Rechtstag

11. November 2020

Dr. Alexandra Santangelo-Reif

Themen

- Überblick
- Entstehung/Hintergrund
- Harmonisierungsgrad
- Anwendungsbereich
- Regelungen
- Umsetzungspläne

Überblick

- Richtlinie 2019/770/EU über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (DI-RL) wurde
- gemeinsam mit der Richtlinie 2019/771/EU über bestimmte vertragliche Aspekte des Warenkaufs (WK-RL) verhandelt und beschlossen
- Bis zum 1.7.2021 sind Umsetzungsnormen von den MS zu erlassen
- Umsetzungsbestimmungen müssen am 1.1.2022 in Kraft treten (Legisvakanz bis dahin)

Entstehung der DI-RL und der WK-RL

- Strategie für den digitalen Binnenmarkt, Ende 2015: Kommission präsentiert erste Vorschläge zur Digitalen Inhalte Richtlinie und Online-Warenkaufrichtlinie
- Juni 2017: Allgemeine Ausrichtung im Rat, Ausdehnung WK-RL
- Mitte 2019: DI-RL und WK-RL
- Grund für Länge des Prozesses: ua Änderung des Harmonisierungsgrads

Harmonisierungsgrad

- Angestrebte Vollharmonisierung (vgl Art 4 und ErwG 11)
- Anders als Verbrauchsgüterkauf-RL
- Entspricht der Systematik der jüngsten RL in Verbraucherrecht
- Besonders in der WK-RL weitreichende Ausnahmen und Optionen (zB Beweislastumkehr, Rügeobliegenheit,...)
- Auch bei der DI-RL, insbesondere betreffen Gewährleistungsfrist (mindestharmonisiert zwei Jahre)

Gegenstand der DI-RL

- Regelungen der DI-RL betreffen (vgl Art 1 DI-RL):
 - Bereitstellung
 - Vertragsgemäßheit
 - Abhilfe bei Vertragswidrigkeit oder Nichterfüllung (Gewährleistungs- und Nichterfüllungsrecht!)
 - Änderungen der Leistung durch den Unternehmer
- Den MS bleibt ausdrücklich frei überlassen:
 - Zustandekommen, Gültigkeit, Rechtsnatur, Haftung aufgrund andere Rechtsvorschriften, Haftungsansprüche ggü Dritten,...(vgl Art 3 Abs 10 DI-RL)

Anwendungsbereich DI-RL

- Verträge über die Bereitstellung von digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen für einen Preis (auch digitaler) oder für nicht leistungsnotwendige personenbezogene Daten
- **Digitale Inhalte** = Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden
 - Filme, Musik, E-Books, Fotos etc
- **Digitale Dienstleistungen** = Dienstleistungen, die dem Verbraucher entweder die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen oder die gemeinsame Nutzung von solchen Daten, welche der Verbraucher oder ein anderer Nutzer hochgeladen bzw erstellt hat, oder sonstige Interaktionen mit diesen Daten.
 - Cloudservices (zB Dropbox), Streaming Services (zB Netflix, Spotify, Prime..), Social Media (zB Facebook) etc

Grenzbereiche DI-RL und WK-RL

Ausschließliche Trägermedien -> DI-RL

Waren mit digitalen Elementen

- digitale Inhalte oder Dienstleistungen sind Elemente einer Ware oder mit dieser verbunden (zB intelligenter Kühlschrank) und werden mit Warenkaufvertrag bereitgestellt werden - > Anwendung der WK-RL
- Im Zweifel gilt die Vermutung, dass digitale Elemente vom Kaufvertrag erfasst werden -> Anwendung der WK-RL
- DI-RL nur dann, wenn Vertrag unabhängig vom Kaufvertrag über die Ware mit digitalen Elementen geschlossen wird (zB Sonder-App Kauf auf Smartphone)

„Paket“ (Art 3 Abs 6 DI-RL)

der selbe Vertrag enthält auch Elemente der Bereitstellung anderer Dienstleistungen oder Waren -> die DI-RL gilt nur für die digitalen Inhalte und Dienstleistungen

Wichtige Regelungen der DI-RL

- **Bereitstellung** der digitalen Inhalte/digitalen Dienstleistungen
- **Vertragsgemäßheit** der digitalen Inhalte/digitalen Dienstleistungen
- **Abhilfen** bei unterlassener Bereitstellung oder Vertragswidrigkeit
- **Änderungen** der digitalen Inhalte/digitalen Dienstleistungen

Bereitstellung

Bereitstellung erfolgt im Zweifel *unverzüglich* und gemäß Art 5 Abs 2 DI-RL, wenn

- die digitalen Inhalte oder jedes Mittel, welches für den Zugang oder deren Herunterladen geeignet ist, dem Verbraucher oder einer von ihm zu diesem Zweck bestimmten körperlichen oder virtuellen Einrichtung zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht wird, oder
- die digitale Dienstleistung dem Verbraucher oder (...) zugänglich gemacht wird.
- ErwG 41: keine weiteren Handlungen des Unternehmers mehr erforderlich sind, damit der Verbraucher die Leistung nutzen kann

Abhilfe bei unterlassener Bereitstellung

Aufforderung zur Bereitstellung bei nicht erfolgter Bereitstellung

- der Verbraucher hat den Unternehmer zur Bereitstellung aufzufordern (Art 13 Abs 1 DI-RL)
- Ausnahme: es ist mit der Bereitstellung jedenfalls nicht zu rechnen (Art 13 Abs 1 lit a DI-RL) oder es lag ein Fixgeschäft vor (Art 13 Abs 1 lit b DI-RL)

Erfolgt Bereitstellung dann nicht unverzüglich oder innerhalb einer ausdrücklich zusätzlich vereinbarten Frist => Verbraucher kann Vertrag beenden, Regelungen über Vertragsbeendigung anwendbar

Bereitstellung und Vertragsmäßigkeit

ErwG 55: Zeitpunkt der Feststellung der Vertragsmäßigkeit ist vor dem Hintergrund der Bereitstellung festzulegen

Haftung des Unternehmers (Art 11 DI-RL)

- bei **einmaliger Bereitstellung** oder einer Reihe einzelner Bereitstellungen haftet der Unternehmer für die Vertragswidrigkeit die bei Bereitstellung besteht, Frist: mind. zwei Jahre
- bei **fortlaufender Bereitstellung** haftet der Unternehmer für die Vertragswidrigkeit während der gesamten Vertragsdauer (bei WK-RL mind. zwei Jahre)

Vertragsmäßigkeit

- Subjektive Anforderungen (vgl Art 7 DI-RL)
- Zusätzlich objektive Anforderungen (vgl Art 8 DI-RL)
 - Abs 1: Zweck, Funktionalität, Kompatibilität, Zugänglichkeit, Zubehör,... soweit vernünftigerweise zu erwarten
 - Abs 2: Informations-und Bereitstellungspflicht über (Sicherheits-)Aktualisierungen
- Abbedingung der objektiven Anforderungen (vgl Art 8 Abs 5 DI-RL)
 - Verbraucher muss über Nichtvorliegen der objektiven Anforderungen eigens in Kenntnis gesetzt und dies muss vom Verbraucher ausdrücklich und gesondert akzeptiert werden
- Unsachgemäße Integration als Vertragswidrigkeit (vgl Art 9 DI-RL)

Aktualisierungen

Art 8 Abs 2 DI-RL: Informations- und Bereitstellungspflicht über (Sicherheits-)Aktualisierungen

- Bei einmaliger Bereitstellung solange dies vom Verbraucher vernünftigerweise erwartet werden kann (*Dauerschuldelement*)
- Bei fortlaufender Bereitstellung für die Vertragsdauer
- Haftungsbefreiung, wenn Verbraucher die Installation der Aktualisierung innerhalb angemessener Frist unterlässt und
 - Information auch über diese Folge erfolgte ist
 - nur für die auf das Fehlen der Aktualisierung zurückzuführende Vertragswidrigkeit
 - keine mangelhafte Informationsanleitung

Beweislast

- Beweislast für erfolgte Bereitstellung trägt Unternehmer
- Beweislast für Vertragsmäßigkeit
 - Wenn die Vertragswidrigkeit innerhalb **eines Jahres** ab Bereitstellung offenbar wird, dann wird Vorliegen bei Bereitstellung vermutet (WK-RL Option: zwei Jahre)
 - Wenn Unternehmer nachweist, dass die digitale Umgebung des Verbrauchers in Bezug auf die technischen Anforderungen der digitalen Inhalte/digitalen Dienstleistungen nicht kompatibel sind und er den Verbraucher in klarer und verständlicher Weise von den Anforderungen in Kenntnis gesetzt hat
 - > Keine Beweislastumkehr
 - Bei fortlaufender Bereitstellung: Gesamte Vertragsdauer

Abhilfen bei Vertragswidrigkeit

- Grundsätzlich bekannte Hierarchie der Rechtsbehelfe
- Herstellung des vertragsgemäßen Zustanden (keine Unterscheidung zwischen Austausch und Verbesserung)
- Keine Preisminderung bei personenbezogenen Daten als Gegenleistung
- Vertragsbeendigung nur, bei wenn Vertragswidrigkeit nicht geringfügig ist
 - Ausnahme: personenbezogene Daten als Gegenleistung

Vertragsbeendigung

- Durch Erklärung des Verbrauchers
- Rückzahlung des Preises; bei fortlaufender Bereitstellung anteilig
- Bei personenbezogenen Daten als Entgelt - DSGVO
- Unternehmer darf jede weitere Nutzung unterbinden

Vertragsbeendigung- nicht personenbezogene Inhalte

Unternehmer darf nicht personenbezogene Inhalte, welche vom Verbraucher bereitgestellt oder erstellt wurden, nicht verwenden, außer diese Inhalte

- a) haben außerhalb keinen Nutzen,
- b) hängen ausschließlich mit der Nutzung der digitalen Inhalte/Dienstleistungen zusammen,
- c) können nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand disaggregiert werden,
- d) wurden gemeinsam mit anderen erzeugt und andere Verbraucher nutzen die Inhalte weiterhin.

Pflicht des Unternehmers Inhalte des Verbrauchers diesem die Inhalte zur Verfügung zu stellen:

- auf Ersuchen des Verbrauchers
- kostenfrei, ohne Behinderung, in angemessener Frist und in allgemein gebräuchlicher Form

Änderungen der digitalen Inhalte und digitalen Dienstleistungen (Art 19 DI-RL)

Der Unternehmer darf **Änderungen** der digitalen Inhalte und digitalen Dienstleistungen vornehmen, wenn

- der Vertrag es gestattet und einen triftigen Grund dafür enthält,
- keine zusätzlichen Kosten für den Verbraucher entstehen,
- eine klare und verständliche Verständigung des Verbrauchers erfolgt und
- falls der Zugang oder die Nutzung nicht nur geringfügig beeinträchtigt wird, eine Verständigung auch darüber innerhalb einer angemessenen Frist im Voraus mittels dauerhaften Datenträger erfolgt ist.

Änderungen der digitalen Inhalte und digitalen Dienstleistungen (Art 19 DI-RL)

Falls der Zugang oder die Nutzung nicht nur geringfügig beeinträchtigt wird

- Verbraucher kann Vertrag beenden
- 30 Tage nach Eingang der Information
- Unternehmer kann Verbraucher ermöglichen kostenfrei unverändert beizubehalten

Umsetzungspläne in Österreich

- Nur auf politischer Ebene, noch kein offizieller Entwurf vorhanden, in Deutschland gibt es einen Referentenentwurf zur Umsetzung im BGB
- Umsetzung der WK-RL und DI-RL zusammengefasst
- Umsetzung im KSchG aufgrund von Größe und Übersichtlichkeit abgelehnt
- neues „Verbrauchergewährleistungsgesetz“

Kontakt

Dr. Alexandra Santangelo-Reif

Alexandra.Reif@gmail.com